

**Lesefassung der
Satzung
des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
Verbandssatzung
in der Fassung der 7. Änderung**

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 3. November 2010 wurde im Harzer Kreisblatt, Amtsblatt des Landkreises Harz, Nr. 12/2010 vom 18. Dezember 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Änderungen:

1. Änderung vom 15. September 2011 veröffentlicht im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz Nr. 6/2011 vom 23.09.2011

2. Änderung vom 3. Dezember 2012 veröffentlicht im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz Nr. 11/2012 vom 19.12.2012

3. Änderung vom 3. Juni 2013

Die 3. Änderung der Verbandssatzung ist durch die Untere Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Harz vom 30.05.2013, AZ 15110189, genehmigt worden.

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung einschl. der Genehmigung ist durch den Landkreis Harz im Harzer Kreisblatt, Amtsblatt des Landkreises Harz, Nr. 6/2013 vom 22. Juni 2013 erfolgt. Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode hat die 3. Änderung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz Nr. 6/2013 vom 19.07.2013 veröffentlicht.

4. Änderung vom 25. September 2014 veröffentlicht im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz Nr. 7/2014 vom 29.09.2014

5. Änderung vom 14. April 2016 veröffentlicht im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz Nr. 3/2016 vom 29.04.2016

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

6. Änderung vom 24. November 2016

Die 6. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode ist durch die Untere Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Harz am 23.11.2016 (AZ 151101) genehmigt worden.

Bekanntmachungsvermerk:

Die 6. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 24.11.2016 (einschließlich der Genehmigung) ist durch den Landkreis Harz im Harzer Kreisblatt Nr.: 12 vom 17.12.2016 öffentlich bekanntgemacht.

Die 6. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode ist durch den Verband im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz Nr.: 6 vom 19.12.2016 veröffentlicht worden.

7. Änderung vom 2. März 2017

veröffentlicht im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz Nr. 2/2017 vom 30.03.2017

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in Verbindung mit § 6 und § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), den §§ 15 und 16 über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. S. 24) sowie § 47 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – und des Fusionsvertrages über die Eingliederung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ in den Abwasserverband Holtemme vom 3. November 2010 haben die Verbandsversammlungen des Abwasserverbandes Holtemme am 1. September 2010 und des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ am 22. September 2010 die folgende Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode beschlossen:

§ 1 **Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode“ (nachfolgend als „Verband“ bezeichnet).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Wernigerode/OT Silstedt.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er ist gemeinnützig tätig und verfolgt nicht den Zweck, Gewinn zu erzielen. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Der Verband führt als Dienstsiegel ein Bildsiegel mit der Umschrift „Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode“, gemäß Anlage 1.

§ 2 **Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet**

- (1) Verbandsmitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Städte und Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinden kann sich auf die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und/oder die Aufgabe der Abwasserbeseitigung bzw. einen Aufgabenteil der Abwasserbeseitigung, d. h. den Aufgabenteil der Schmutzwasserbeseitigung und/oder der Niederschlagswasserbeseitigung und/oder der dezentralen Abwasserbeseitigung beziehen. Mit welcher Aufgabe bzw. Aufgabenteil die Gemeinden Mitglied des Verbandes sind, ist der Anlage 4 – Übertragene Aufgaben und Bereichszugehörigkeit im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode – zu entnehmen.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder, sofern nicht einzelne Ortsteile nach Maßgabe des Mitgliederverzeichnisses hiervon ausgenommen sind. Es ist in die Bereiche Holtemme und Bode unterteilt. Die Zugehörigkeit der Mitgliedsgemeinden ergibt sich aus Anlage 4 – Übertragene Aufgaben und Bereichszugehörigkeit im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode.

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

- (4) In der Anlage 3 sind die Verbandsmitglieder getrennt nach Aufgaben, d.h. der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung und soweit erforderlich, auch getrennt nach den Aufgabenteilen der Abwasserentsorgung, d.h. der Schmutzwasserbeseitigung und der dezentralen Abwasserbeseitigung sowie der Niederschlagswasser-

beseitigung, mit der Anzahl der auf das Mitglied in der Versammlung entfallenden Stimmen aufgeführt.

§ 3 **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Ableitung und Behandlung des Niederschlags- und Schmutzwassers und die Versorgung mit Trinkwasser (und Brauchwasser) für die in der Anlage 4 aufgeführten Gemeindegebiete sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann der Verband Anlagen und Einrichtungen bauen, kaufen und betreiben. Der Ankauf folgt den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung und dem Vergleich mit der Eigenerrichtung der Anlagen. Erhält der Verband keine Fördermittel, erfolgt die Übernahme der Anlagen zum vollen Herstellungswert.

- (2) Die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung ist privatrechtlich und die Abwasserbeseitigung öffentlich-rechtlich geregelt.

Der Verband ist gemeinnützig. Er dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinn zu erzielen.

- (3) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe bzw. den Aufgabenteil der Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet, soweit dies die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers, des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalabwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen und die Beseitigung sonstiger Abwässer betrifft und soweit ihm diese von den Gemeinden übertragen ist.

Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung und der Löschwasserversorgung, soweit ihm diese von den Gemeinden übertragen ist.

Der Verband erfüllt die Aufgabe der Straßenentwässerung bzw. die Teilaufgabe der Reinigung der Straßenabläufe für die Gemeinden im Sinne des Straßengesetzes, soweit ihm diese von den Gemeinden übertragen ist.

- (4) Zur Erfüllung der ihm übertragenen öffentlichen Aufgaben erlässt der Verband die zum Anschluss und zur Benutzung der Anlagen erforderlichen Satzungen, Versorgungsbedingungen sowie sonstige Satzungen und Verordnungen.
- (5) Der Verband ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen seine Satzungen.
- (6) Der Verband kann für Gemeinden und Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes die Erfüllung oder Durchführung der Trinkwasser- und gegebenenfalls Brauchwasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung übernehmen; dies gilt auch für die Teilaufgabe der Straßenablaufreinigung. Dabei darf die Ver- und Entsorgung des Verbandsgebietes nicht gefährdet sein.

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

- (7) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen oder sich an diesen beteiligen.
- (8) Dem Verband können durch seine Verbandsmitglieder weitere Aufgaben übertragen werden.
- (9) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder**

- (1) Mit dem Beitritt zum Verband oder der Eingliederung in den Verband gehen die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben von den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften auf den Verband über. Die Übertragung umfasst auch das mit der Erfüllung der Aufgaben verbundene Satzungsrecht.
- (2) Die kommunalen Gebietskörperschaften haben dem Verband die sich in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen und soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, zu Eigentum zu übertragen, sobald und soweit sie die jeweilige öffentliche Aufgabe auf den Verband übertragen haben. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich und ist durch den Verband jeweils auf der Grundlage von Verträgen zur Vermögenseinwanderung mit den Verbandsmitgliedern zu dokumentieren. Der Verband ist, soweit dies zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist, verpflichtet, die ihm übergebenen Anlagen zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben unbeschadet der aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben entstehenden Rechte einen Anspruch auf Beratung durch den Verband in allen mit der Abwasserbeseitigung und der Trinkwasserversorgung zusammenhängenden Fragen.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben die in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Flächen für die Verlegung von Leitungen oder die Errichtung sonstiger Ver- und Versorgungsanlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, solange nicht durch die Verbandsversammlung für die Nutzung der Flächen die Gewährung einer Konzessionsabgabe an die Verbandsmitglieder beschlossen wird. Zu den öffentlichen Flächen gehören Straßen- und Wegegrundstücke der Verbandsmitglieder, unabhängig davon, ob eine entsprechende Widmung vorliegt, sowie sonstige Grundstücke der Verbandsmitglieder, für die gemäß der Bauleitplanung keine bauliche Nutzung möglich bzw. für die bei nicht vorhandener Bauleitplanung dauerhaft keine bauliche Nutzung zu erwarten ist.
- (5) Werden vom Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben Grundstücke, die bebaubar sind oder nach Schaffung des Baurechtes bebaut werden können, zur Verlegung von Leitungen oder zur Errichtung sonstiger Ver- und Versorgungsanlagen benötigt, so sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, diese Grundstücke dem Verband zur Verfügung zu stellen. Soweit dadurch insbesondere die Nutzbarkeit der Grundstücke dauerhaft beeinträchtigt wird, hat der Verband den Verbandsmitgliedern eine angemessene, ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Verkehrswert begrenzt.

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

- (6) Werden vom Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben Grundstücke zur Verlegung von Leitungen oder zur Errichtung sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen benötigt, die sich nicht im Eigentum der Verbandsmitglieder befinden, so sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass diese Grundstücke dem Verband durch Kauf oder Einräumung von Nutzungsrechten zur Verfügung gestellt werden.

Gleiches gilt für Grundstücke, in denen schon Leitungen liegen oder auf denen schon Ver- und Entsorgungsanlagen errichtet sind.

§ 5 **Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Bestimmung der Vertreter des Verbandsmitgliedes für den Zeitraum einer Kommunalwahlperiode erfolgt durch Wahl in den Mitgliedsgemeinden, die einen Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden.

Bei Entsendung mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung sind diese gemäß § 11 (4) S. 2 GKG-LSA nach den für Ausschüsse geltenden Vorschriften (§ 47 KVG LSA) zu bestimmen.

Die Anzahl der Vertreter, die das Mitglied in die Verbandsversammlung entsendet, ist in der Anlage 2 festgelegt.

Die Zahl der in Abhängigkeit von den übertragenen Aufgaben bzw. Aufgabenteilen auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen ist in der Anlage 3 bestimmt.

- (3) Die Verbandsmitglieder teilen dem Verband die Namen der Vertreter schriftlich mit. Die Mitglieder der Verbandsversammlung bleiben solange im Amt, bis das Verbandsmitglied die Namen der neuen Vertreter mitgeteilt hat.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden, die lediglich einen Vertreter entsenden, wählen entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 2 GKG LSA einen Stellvertreter des Vertreters der Mitgliedsgemeinde und teilen dem Verband den Namen des Stellvertreters schriftlich mit.

Bei Mitgliedsgemeinden, die mehrere Vertreter entsenden, werden die Vertreter dieser Mitgliedsgemeinde nach den für Ausschüsse geltenden Vorschriften bestimmt. Die Vertreter in der Verbandsversammlung können durch jedes Mitglied derselben Fraktion des Gemeinderates vertreten werden.

Vertreter der Mitgliedsgemeinden, die mehr als einen Vertreter entsenden, können gemäß § 11 Abs. 4 S. 4 GKG LSA ihr Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der Mitgliedsgemeinde übertragen.

- (5) Die Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde können ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

- (6) Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:
1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Verbandes,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Verband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
 3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Verband wahrnehmen.
- (7) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Der Verbandsgeschäftsführer ist mit beratender Stimme Mitglied der Verbandsversammlung.
- (9) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Ihm obliegt die Leitung der Verbandsversammlung.

Die Verbandsversammlung wählt darüber hinaus aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Der stellvertretende Vorsitzende tritt an die Stelle des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, wenn dieser im Einzelfall verhindert ist. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der stellvertretende Vorsitzende werden spätestens vier Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl gewählt. Beide bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die konstituierende Sitzung ist innerhalb von 4 Monaten durchzuführen.

§ 7 **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere über die folgenden Angelegenheiten zu beschließen:
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 2. den Beitritt und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
 3. die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten,
 4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss,
 5. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des stellvertretenden Vorsitzenden,
 6. die Wahl bzw. Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 7. die Bestimmung der Mitglieder des Verbandsausschusses,
 8. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, des Finanzplanes und des Investitionsplanes,
 9. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers sowie die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes,

10. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie die Vornahme wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte,
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit erheblicher wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung für den Verband,
12. den Abschluss von Verträgen mit Vertretern von Verbandsmitgliedern oder deren Stellvertretern und mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Verbandsgeschäftsführer,
13. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen,
14. die Entscheidung zu Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
15. Anträge auf Stundung bzw. Ratenzahlung, soweit der Wert der Forderung 50.000,00 € übersteigt oder die Dauer von 4 Jahren überschritten wird,
16. die Niederschlagung von Forderungen, soweit der Wert der Forderung 50.000,00 € übersteigt sowie den Erlass von Forderungen, soweit der Wert der Forderung 10.000,00 € übersteigt,
17. den Abschluss von gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Vergleichen über Ansprüche soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Verbandsgeschäftsführung fallen.

Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

- (2) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zur Sitzung ein und leitet sie. Der Tagesordnung sind grundsätzlich die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere die Beschlussvorlagen, die zu begründen sind, beizulegen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Gründe für die Dringlichkeit des Verhandlungsgegenstandes sind in der Sitzung darzulegen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie muss zudem unverzüglich einberufen werden, wenn die Erfordernisse nach § 53 Abs. 5 Satz 1, 4 und 5 KVG LSA erfüllt sind.
- (4) Ist ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes gehindert an einer Verbandsversammlung teilzunehmen, so hat er dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsstelle sowie seinem Stellvertreter mitzuteilen, so dass der Stellvertreter an Stelle des Vertreters an der Verbandsversammlung teilnehmen kann.

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung an seine Stelle.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, im nächsten öffentlichen Teil der Verbandsversammlung bekannt zu geben, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, welche vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung vorzulegen sind. Die Niederschriften haben mindestens das Folgende zu enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Sitzungsteilnehmer,
 3. die Tagesordnung der Sitzung,
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Abstimmungen.

Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen gilt § 58 KVG LSA für die Niederschrift entsprechend.

- (8) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind vom Verband in der örtlichen Tagespresse „Harzer Volksstimme“ öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens am 3. Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
- (9) Für Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen gilt § 52 Abs. 5 KVG LSA entsprechend.

§ 9

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder (Stimmen) vertreten sind oder wenn alle Vertreter der Verbandsmitglieder (Stimmen) vertreten sind und keiner der Vertreter eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Verbandsversammlung rügt.

Im Übrigen gilt § 55 KVG LSA entsprechend.

- (2) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder und der anwesenden Vertreter von Verbandsmitgliedern beschlussfähig, wenn sie infolge Beschlussunfähigkeit wegen des oder der gleichen Verhandlungsgegenstände zum zweiten Mal einberufen wird. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen gilt § 56 KVG LSA entsprechend.

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

- (4) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.
- (5) Für Beschlüsse über die folgenden Angelegenheiten ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich:
 1. den Beitritt, den Ausschluss oder den Austritt von Verbandsmitgliedern,
 2. die Auflösung des Verbandes, soweit die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen.

Darüber hinaus gelten für Beschlüsse zur und im Zusammenhang mit der Abwahl des Verbandsgeschäftsführers die Regelungen des § 10 Absatz (4).

- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter eines Verbandsmitgliedes widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 10 **Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen und vertritt den Verband nach außen. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses zugewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.

Der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge entsprechend der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Über Entscheidungen mit einem Wert von über 50.000,00 € sind die Verbandsgremien zu informieren.

Die Verbandsgremien sind über Entscheidungen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu informieren.

- b) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Versammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl des Verbandsgeschäftsführers gelten die Regelungen des § 9 Absatz (5). Der Verbandsgeschäftsführer kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Wird der Verbandsgeschäftsführer mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt, so ist im Anstellungsvertrag festzulegen, wann der Gewählte die Stelle als Verbandsgeschäftsführer antritt und dass seine Anstellung, wenn er nicht wiedergewählt wird, mit Ablauf der

Wahlperiode oder, wenn er vorzeitig abgewählt wird, mit Ablauf des Tages, an dem er abgewählt wird, endet.

Wird der Verbandsgeschäftsführer in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und wird er vorzeitig abgewählt, scheidet er ebenso mit Ablauf des Tages, an dem er abgewählt wird, aus seiner Funktion aus. In diesem Fall gelten § 66 Abs. (8) Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 9 a Abs. (1) Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

- (4) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Versammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Versammlung.
- (5) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Versammlung abgesehen werden. Der Verbandsgeschäftsführer muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder über einen den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Fachhochschulabschluss verfügen.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer vertreten. Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer soll Bediensteter des Verbandes sein.

Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer wird durch den Verbandsgeschäftsführer im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Versammlung benannt. Einzelheiten zur Stellvertretung sind durch den Verbandsgeschäftsführer im Rahmen einer Vollmacht festzulegen.

§ 11

Beschließender Verbandsausschuss

- (1) Die Versammlung setzt darüber hinaus einen beschließenden Verbandsausschuss ein, der die in § 12 bestimmten Aufgaben zu erfüllen hat. Der Verbandsausschuss besitzt keine Organstellung.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Davon entfallen auf die Verbandsmitglieder im Sinne von § 2:

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

Stadt Blankenburg nur für den Ortsteil Derenburg	ein Mitglied	eine Stimme
Stadt Ilsenburg	ein Mitglied	eine Stimme
Gemeinde Nordharz nur für den Ortsteil Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Veckenstedt und Wasserleben	ein Mitglied	eine Stimme
Stadt Oberharz am Brocken	ein Mitglied	eine Stimme
Stadt Wernigerode	vier Mitglieder	vier Stimmen.

Davon abweichend sind die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Stimmen für das Aufgabengebiet der Trinkwasserversorgung geregelt:

Stadt Oberharz am Brocken	ein Mitglied	eine Stimme
Stadt Wernigerode	vier Mitglieder	eine Stimme.

- (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist mit beratender Stimme Mitglied im Verbandsausschuss.
- (4) Die Verbandsausschussmitglieder werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode bestimmt. Nach dem Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Verbandsausschusses bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.
- (5) Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder des Verbandsausschusses von den durch die Verbandsmitglieder für sie bestimmten Stellvertretern vertreten.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode aus, so ist für den verbleibenden Zeitraum eine Nachwahl durch die Verbandsversammlung durchzuführen.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, sofern der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer dies für zweckmäßig erachten.
- (2) Der Verbandsausschuss hat über die Angelegenheiten des Verbandes zu entscheiden, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig sind. Der Verbandsausschuss ist insbesondere zuständig für:
 1. Entscheidung über Anträge auf Stundung bzw. Ratenzahlung,
 2. Entscheidung über Niederschlagung von Forderungen, soweit der Wert 10.000,00 € übersteigt sowie Entscheidung über Erlass von Forderungen, soweit der Wert 5.000,00 € übersteigt,
 3. Vorbereitung von Wirtschaftsplänen und seiner Nachträge,

4. Abschluss von gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Vergleichen über Ansprüche, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführung fallen.

§ 13

Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung nach Bedarf einzuberufen. Der Verbandsausschuss ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies drei Verbandsausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Regelungen des § 8 zu den Bedingungen und Fristen der Einberufung von Sitzungen, zur Vertretung von Vertretern der Verbandsmitglieder, zur Leitung und zur Öffentlichkeit von Sitzungen sowie zur Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse und zu den Niederschriften und Bekanntmachungen von Sitzungen gelten in entsprechender Weise. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse des Verbandsausschusses können auch im öffentlichen Teil der nächsten Verbandsversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Für Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen gilt § 52 Abs. 5 KVG LSA entsprechend.

§ 14

Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.

§ 15

Geschäftsordnung und Aufwandsentschädigungen

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erlässt die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung, in der Einzelheiten zum Ablauf der Sitzungen und zu den übrigen Verfahrensweisen festgelegt werden.
- (2) Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters finden die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinden entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt Beiträge, Baukostenzuschüsse, Kostenerstattungen, Gebühren, Entgelte und sonstige Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs. Zu diesem Zweck erlässt der Verband die notwendigen Abgabensatzungen und Versorgungsbedingungen.
- (2) Wird im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verbandes die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Verbandsmitglieder erforderlich oder einzelnen Verbandsmitgliedern wird durch die Aufgabenwahrnehmung ein besonderer Vorteil vermittelt, kann der Verband von den einzelnen Mitgliedern eine besondere Umlage erheben. Die besondere Umlage muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Verbandes für seine Mitgliedsgemeinde stehen.
- (3) Soweit die Aufwendungen des Verbandes durch die Erträge aus Beiträgen, Baukostenzuschüssen, Kostenerstattungen, Gebühren, Entgelte, sonstige Einnahmen, Zuschüsse Dritter und die besonderen Umlagen nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage zu erheben. Die allgemeine Umlage kann nach Aufgabenbereichen differenziert werden.
- (4) Die allgemeine Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der zum Verbandsgebiet gehörenden Ortsteile des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandes berechnet bzw. erhoben. Für die Berechnung der allgemeinen Umlage für ein Wirtschaftsjahr ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor dem Wirtschaftsjahr ermittelt hat.

Wird durch das Landesamt für Statistik keine Einwohnerzahl zur Verfügung gestellt, ist die am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor dem Wirtschaftsjahr vom zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelte Einwohnerzahl maßgebend.

- (5) Der Umlagebedarf ist im Wirtschaftsplan festzusetzen.

§ 17

Änderung und Auflösung

- (1) Der Beitritt weiterer Gemeinden oder die Eingliederung weiterer kommunaler Gebietskörperschaften als Verbandsmitglied ist jederzeit möglich. Einzelheiten zu den Bedingungen des Beitritts sind in einem Beitrittsvertrag festzulegen.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es den Austritt schriftlich zu beantragen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. Zur Abwicklung des Ausscheidens ist ein Auseinandersetzungsvertrag zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu schließen.
- (3) Der Beitritt einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft oder der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
- (4) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

- (5) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordern.

§ 18

Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grunde weg, tritt die Körperschaft, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitglieds ein.
- (2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Verband binnen drei Monaten, vom Wirksamwerden der Änderung an, die neue Körperschaft ausschließen. In gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 19

Abwicklung im Falle der Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes findet eine Abwicklung statt, für deren Vorbereitung der Verbandsausschuss zuständig ist. Die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten ist in einem Auseinandersetzungsvertrag zu regeln.
- (2) Die Übertragung des Vermögens und der Verbindlichkeiten vom Verband auf die Verbandsmitglieder hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
1. Anlagen oder Vermögensgegenstände, die von einem Verbandsmitglied ausschließlich selbst genutzt werden können, sind an dieses zurückzugeben (Rückübereignung),
 2. soweit Anlagen oder Vermögensgegenstände nur gemeinsam von mehreren Verbandsmitgliedern genutzt werden können, sind sie in ein gemeinschaftliches Eigentum dieser Verbandsmitglieder zu überführen,
 3. die verbleibenden Vermögensgegenstände sind von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis zu übernehmen, das dem Verhältnis der Buchwerte der nach den Ziffern 1 bis 2 an die übertragenen Anlagen und Vermögensgegenstände zum Buchwert der insgesamt rückübereigneten Anlagen und Vermögensgegenstände entspricht und
 4. die Verbindlichkeiten sind von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis zu übernehmen, das dem Verhältnis des Buchwertes der nach den Ziffern 1 bis 3 an die übertragenen Anlagen und Vermögensgegenstände zum Buchwert der insgesamt rückübereigneten Anlagen und Vermögensgegenstände entspricht. Soweit (ggf. aufgelöste) Zuwendungen oder sonstige Zuschüsse, z. B. Anschlussbeiträge, den Anlagen oder Vermögensgegenständen zugeordnet werden können, ist dies bei den Buchwerten durch Absetzung zu berücksichtigen; soweit den Anlagen oder Vermögensgegenständen, die gemäß den Ziffern 1 bis 3 rückübereignet bzw. überführt werden, Verbindlichkeiten direkt zugeordnet werden können, ist dies bei der Übertragung der Verbindlichkeiten zu berücksichtigen.

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

- (3) Etwaige Versorgungslasten oder sonstige Leistungen, die aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes resultieren, sind nach Maßgabe der Übernahmeregelungen des Absatzes (2) Ziffer 4 Satz 1 von den Verbandsmitgliedern zu tragen.
- (4) Ist der Verband Dienstherr von Beamten und gehen Aufgaben des Verbandes bei der Auflösung ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes die §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Im Übrigen gilt § 73 a der Gemeindeordnung.
- (5) Ist der Verband Dienstherr von Beamten und gehen seine bisherigen Aufgaben bei der Auflösung nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit über, so sind die Beamten von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, das zum Zeitpunkt der Auflösung die größte Einwohnerzahl aufweist. Soweit das übernehmende Verbandsmitglied diese Beamten nicht oder nur teilweise zur Erfüllung seiner Aufgaben einsetzen kann oder ihm sonstige Nachteile durch die Übernahme entstehen, sind die übrigen Verbandsmitglieder verpflichtet, das übernehmende Verbandsmitglied einmalig oder dauerhaft entsprechend der Regelung in Absatz (3) zu entschädigen.

§ 20 **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen werden im vollen Wortlaut im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz bekannt gemacht. Dies gilt nicht für die Bekanntmachung von Wirtschaftsplänen; diese können in verkürzter Form im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz bekannt gemacht werden.
- (2) Bei der Bekanntmachung von Wirtschaftsplänen entsprechend Absatz (1) ist auf die öffentliche Auslegung des Wirtschaftsplanes einschließlich seiner Anlagen an sieben Tagen hinzuweisen. Enthält der Wirtschaftsplan genehmigungspflichtige Teile, darf er erst nach Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere wegen ihres Umfangs nicht oder nicht im vollen Umfang zur Bekanntmachung geeignete Anlagen bekannt zu machen und lassen sich diese in Textform nicht darstellen, so kann deren Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des Verbandes während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung entsprechend der Vorschriften in Absatz (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung hat zwei Wochen zu betragen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Für die Bekanntmachung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses gelten die Regelungen in § 8 Absatz (8); diese Regelungen gelten ebenso für sonstige Bekanntmachungen.

§ 21 **Örtliche Prüfung**

Zuständig für die örtliche Prüfung des Verbandes ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz.

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

§ 22 **Sonstige Vorschriften**

- (1) Soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird, gelten für den Verband die Vorschriften für Gemeinden sinngemäß. Dabei treten als Organ des Verbandes an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Verbandsgeschäftsführer. An die Stelle der Mitglieder des Gemeinderates treten die Vertreter der Verbandsmitglieder, an die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (2) Abweichend von § 16 Absatz 1 GKG-LSA wird in Anwendung des § 16 Absatz 2 GKG-LSA bestimmt, dass für den Verband die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten, wobei die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches erfolgt.
- (3) Gemäß des Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 734) gilt für alle männlichen Personenbezeichnungen dieser Satzung ebenfalls die weibliche Personenbezeichnung.

§ 23 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Harz mit dem Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Kommunalaufsichtsbehörde, frühestens jedoch am 01.01.2011, in Kraft.

Wernigerode, den 3. November 2010

Witte
Verbandsgeschäftsführer

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

Anlage 1

Dienstsiegel des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode



Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

Anlage 2

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

Verbandsmitglied	Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung
1. Stadt Blankenburg	ein Mitglied
2. Stadt Ilsenburg	drei Mitglieder
3. Gemeinde Nordharz	zwei Mitglieder
4. Stadt Oberharz am Brocken	ein Mitglied
5. Stadt Wernigerode	sechs Mitglieder

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

Anlage 3 Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

I. Abwasserbeseitigung

A. Schmutzwasserbeseitigung und dezentrale Abwasserbeseitigung

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen
1. Stadt Blankenburg	1 Stimme
2. Stadt Ilsenburg	3 Stimmen
3. Gemeinde Nordharz	2 Stimmen
4. Stadt Oberharz am Brocken	4 Stimmen
5. Stadt Wernigerode	10 Stimmen

B. Niederschlagswasserbeseitigung

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen
1. Stadt Blankenburg	1 Stimme
2. Stadt Ilsenburg	3 Stimmen
3. Gemeinde Nordharz	2 Stimmen
4. Stadt Oberharz am Brocken	4 Stimmen
5. Stadt Wernigerode	10 Stimmen

II. Trinkwasserversorgung

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen
1. Stadt Blankenburg	1 Stimme
2. Stadt Ilsenburg	1 Stimme
3. Gemeinde Nordharz	1 Stimme
4. Stadt Oberharz am Brocken	8 Stimmen
5. Stadt Wernigerode	2 Stimmen

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

III. Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung für den Verband

Verbandsmitglied	Anzahl der Stimmen
1. Stadt Blankenburg	1 Stimme
2. Stadt Ilsenburg	3 Stimmen
3. Gemeinde Nordharz	2 Stimmen
4. Stadt Oberharz am Brocken	4 Stimmen
5. Stadt Wernigerode	10 Stimmen

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

Anlage 4 Übertragene Aufgaben und Bereichszugehörigkeit im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

Verbandsmitglied	Bereich		Abwasserbeseitigung			Trinkwasser- versorgung
			Schmutzwasser		Niederschlags- wasser	
	Bode	Holtemme	zentral	dezentral		
Stadt Blankenburg						
OT Derenburg		X	X	X	X	
Stadt Ilsenburg						
KS Ilsenburg		X	X	X	X	
OT Darlingerode		X	X	X	X	
OT Drübeck		X	X	X	X	
Gemeinde Nordharz						
OT Abbenrode		X			X	
OT Heudeber		X	X	X	X	
OT Langeln		X	X	X	X	
OT Schmatzfeld		X	X	X	X	
OT Stapelburg		X			X	
OT Wasserleben		X	X	X	X	
OT Veckenstedt		X	X	X	X	
Stadt Oberharz am Brocken						
OT Benneckenstein	X		X	X	X	X
OT Elbingerode	X		X	X	X	X
OT Elend	X		X	X	X	X
OT Hasselfelde	X		X	X	X	X
OT Königshütte	X		X	X	X	X
OT Neuwerk	X		X	X	X	X
OT Rübeland	X		X	X	X	X
OT Rotacker	X		X	X	X	X
OT Sorge	X		X	X		X
OT Stiege	X		X	X	X	X
OT Susenburg	X		X	X	X	X
OT Tanne	X		X	X	X	X
OT Trautenstein	X		X	X	X	X
Stadt Wernigerode						
KS Wernigerode		X	X	X	X	
OT Benzingerode		X	X	X	X	
OT Minsleben		X	X	X	X	
OT Reddeber		X	X	X	X	
OT Schierke	X		X	X	X	X
OT Silstedt		X	X	X	X	